

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Speditionstätigkeiten des Speditionsunternehmens **Torben Rafn A/S** oder eines Zulieferers des Speditionsunternehmens.

Für den unverbindlichen/verbindlichen Kostenvoranschlag gelten folgende Voraussetzungen:

1. Angaben und Unterlagen: Der Auftraggeber übergibt **Torben Rafn A/S** alle für die Durchführung der Speditionstätigkeiten erforderlichen Informationen, insbesondere Informationen über Art, Menge, Bruttogewicht, Abmessungen, Be- und Entladeort der Güter sowie Zeitpunkt und sonstige Angaben zur Fahrtplanung. Auf Wunsch sind Torben Rafn A/S auch Transportzeichnungen mit Angabe von Stützen und Schwerpunkt auszuhändigen. Der Auftraggeber übergibt dem Frachtführer auch alle erforderlichen Unterlagen über die Güter, insbesondere möglicherweise für die zollamtlich Abfertigung erforderliche Unterlagen, tierärztliche Unterlagen und Unterlagen über Gefahrgut. Der Kostenvoranschlag ist nur dann gültig, wenn Abmessungen, Gewicht und Zielorte eingehalten werden. Sollten sich diese Angaben ändern, behalten wir uns das Recht vor, die Speditionstätigkeiten zu verschieben, falls diese Änderung neue Genehmigungen oder ein anderes zur Durchführung des Auftrags erforderliches Fahrzeug notwendig macht. Hierbei anfallende Zusatzkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. **Der Kostenvoranschlag hat eine Gültigkeit von 6 Monaten sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.** Torben Rafn A/S behält sich das Recht auf Vorauszahlung vor, falls die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers dies angemessen erscheinen lässt.

2. Durchführung der Speditionstätigkeiten: Torben Rafn A/S verpflichtet sich dazu die Ausrüstungen nur von Personen verwendet und die Speditionstätigkeiten nur von Personen ausgeführt werden, die über eine angemessene Ausbildung zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten verfügen. Die Fahrer verfügen über die erforderlichen Kenntnisse betreffend Arbeitszeitregelungen, Sicherung von Gütern, Umgang mit Unterlagen bei der zollamtlichen Abfertigung, Geographie und Verkehrsverhältnisse. Auf dem gesamten Beförderungsweg befinden sich keine Hindernisse, wie beispielsweise Schilder, Zäune, Leitungen usw. Außerdem hat die Fahrbahn auf dem gesamten Beförderungsweg die erforderliche Tragfähigkeit, sodass der Transport ungehindert abgewickelt werden kann. Falls Schilder, Laternenmasten, Verkehrsinseln und dergleichen entfernt oder Eisenplatten verlegt werden müssen, sind die entsprechenden Kosten nur bei entsprechender Vereinbarung im Kostenvoranschlag enthalten. Nicht eingeschlossen im Kostenvoranschlag sind Kosten für die polizeiliche Begleitung und dergleichen. Alle Zusatzkosten werden nach Rechnung zuzüglich 10 % verrechnet. Der Kostenvoranschlag wurde auf der Grundlage der kürzestmöglichen Strecke erstellt. Sollte es aufgrund von Straßenarbeiten und dergleichen zu Behinderungen auf dieser Strecke kommen, die wesentliche Änderungen erforderlich machen, sind wir berechtigt, einen überarbeiteten Kostenvoranschlag vorzulegen. Die Abdeckung von Gütern ist, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht im Kostenvoranschlag enthalten. Wir können eine Abdeckung mit Persenning zu einem Preis von 2.500 DKK pro Transport anbieten.

3. Be- und Entladen: Der Auftraggeber haftet dafür, dass Be- und Entladen sicher durchgeführt werden. **Torben Rafn A/S** kann das Be- und Entladen mit Hilfe eines Krans oder der Hydraulik eines Tiefladers unterstützen. Dies muss allerdings ausdrücklich aus dem Kostenvoranschlag hervorgehen. Das Be- und Entladen mit Kran oder anderen angemieteten Hubvorrichtungen ist mit höchstens 1 Million DKK pro Hub versichert. Für diese Arbeit werden zu Beginn und Ende der Speditionstätigkeiten jeweils 2 Stunden angesetzt. Zeitüberschreitungen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, gesondert in Rechnung gestellt.

4. Frachtzahlung: Falls ein Kilometerpreis vereinbart wurde, entrichtet der Auftraggeber auch unterwegs anfallende Kosten, wie Straßenmaut, Straßenbenutzungsgebühren, Fährtickets, Brücken- und Tunnelmaut, Telefonkosten und Zollgebühren. Bei der Abrechnung nach Kilometern wird als Grundlage die Anzahl Kilometer abgerechnet, die für die Durchführung der Speditionstätigkeiten notwendig und angemessen ist, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. **Die Zahlungsfrist ist 20 Tage netto, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.** Bei Überschreitung der Zahlungsfrist fallen Verzugszinsen an.

5. Stornierung/Verschiebung: Bei der Stornierung oder Verschiebung einer Speditionstätigkeit behalten wir uns das Recht vor, angefallene Kosten in Rechnung zu stellen. Erfolgt die Stornierung oder Verschiebung 72 Stunden vor der geplanten Abfahrt oder später, behalten wir uns das Recht vor, 80 % des Betrags in Rechnung zu stellen.

6. Haftungsbeschränkung: Alle Speditionstätigkeiten bei internationalen und nationalen Transporten werden gemäß den Vorschriften des CMR-Gesetzes durchgeführt. Weiterhin finden die allgemeinen Bestimmungen des skandinavischen Spediteurverbandes (*Nordisk Speditørforbunds Almindelige Bestemmelser*) (NSAB 2000) Anwendung, sofern die CMRVorschriften dies zulassen. Die Vorschriften des CMR-Gesetzes und der NSAB 2000 beschränken unsere Haftung bei Verlust, Wertminderung oder Beschädigung des Gutes auf 8,33 SDR pro kg Bruttogewicht und bei Überschreitung der Lieferfrist auf die Frachtkosten. Die Haftung als Vermittler beträgt höchstens 50.000,00 SDR pro Auftrag. Bei Lagerungsaufträgen gilt gemäß § 27 c Ziffer 3 NSAB 2000 eine Haftungsbeschränkung von maximal 500.000,00 SDR für das gesamte Lager. *Insbesondere sei hier auf § 30 NSAB 2000 verwiesen, aus dem hervorgeht, dass eine Forderung nach einem Jahr verjährt, sowie auf § 14 NSAB 2000, laut dem das Pfandrecht sowohl aktuelle als auch zurückliegende Aufträge umfasst. Gemäß § 10 NSAB 2000 sind ungeachtet der Lieferbedingungen eines Geschäftsvertrags Forderungen auf Fracht und vereinbarte Zusatzkosten anzuerkennen.* Alle Aufträge werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der dänischen Allgemeinen Fahrbedingungen für Straßentransporte (*Almindelige kørselsbestemmelser for Vejtransport*, AKV 97)

durchgeführt. **Über Torben Rafn A/S kann eine All-Risk-Versicherung abgeschlossen werden.**

7. Sperrzeiten Geltendes Recht in bestimmten Ländern kann die Durchführung von Sondertransporten gelegentlich verbieten. Falls Sperrzeiten oder andere gesetzliche Einschränkungen zutreffen, ist eine Lieferung in dem Zeitraum, in dem entsprechende Vorschriften die Durchführung von Sondertransporten verbieten, nicht möglich.

8. Übertragung von Speditionstätigkeiten: Torben Rafn A/S ist berechtigt, Zulieferer mit der Durchführung von Speditionstätigkeiten zu beauftragen, wobei sich **Torben Rafn A/S** jedoch verpflichtet, Tätigkeiten nur an solche Zulieferer zu übertragen, die dieselben Anforderungen wie der Frachtführer in Bezug auf Versicherungen, Genehmigungen, Zeugnisse usw. erfüllen.

9. Gerichtsstand: Für alle Beförderungsverträge gilt dänisches Recht. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden am Gerichtsstand von **Torben Rafn A/S** entschieden.